

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3c9e177-b9fc-366e-a52a-c72cd148f2da>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Ausrüstung der Druckbehälter Ausrüstungsteile (TRB 404)
Amtliche Abkürzung	TRB 404
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 7 TRB 404 - Schaugläser als Bestandteile von Druckbehälterwandungen ⁽¹⁾

7.1 Schaugläser als Bestandteile von Druckbehälterwandungen müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie den betriebsmäßigen Beanspruchungen widerstehen.

7.2 Die Anforderung nach Abschnitt 7.1 ist insbesondere erfüllt, wenn die Schauglasplatten den folgenden DIN-Normen entsprechen: DIN 7080, DIN 7081, DIN 8902, DIN 8903.

7.3 Die Schauglasplatten sind so einzubauen, daß hierbei keine zusätzlichen Spannungen im Glas entstehen. Die Anforderung ist z.B. erfüllt, wenn Schauglasplatten in Flanschfassungen nach DIN 28120 oder DIN 28121 verwendet werden.

7.4 Schaugläser an Druckbehältern müssen zum Schutz gegen äußere Einwirkung erforderlichenfalls besonders gesichert sein, z.B. durch Schutzdeckel oder Schutzgehäuse mit Verschlusskappe.

Fußnoten

⁽¹⁾ [Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

